

**Bauvorhaben „Schozachstraße 93“
in 74322 Abstatt**

Bewertung zum besonderen Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumstrukturen in der Schozachstraße 93	5
3 Habitatpotenzial.....	8
4 Das Bauvorhaben und seine Wirkungen	9
5 Artenschutzrechtliche Prüfung	9

1 Aufgabenstellung

Das Grundstück, Flst.Nr. 1550/8, in der Schozachstraße 93 in 74322 Abstatt ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Der Bebauungsplan Starkenfeld-Ost, genehmigt 1978, setzt ein allgemeines Wohngebiet fest.

Der neue Eigentümer will auf dem rd. 2.150 m² großen Grundstück vier Mehrfamilienhäuser über einer Tiefgarage bauen.

Voraussichtlich stellt die Gemeinde Abstatt dazu einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf, der diese Bebauung ermöglicht.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Geprüft werden muss, ob und in welcher Weise in Folge des Bebauungsplanes gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen werden kann.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

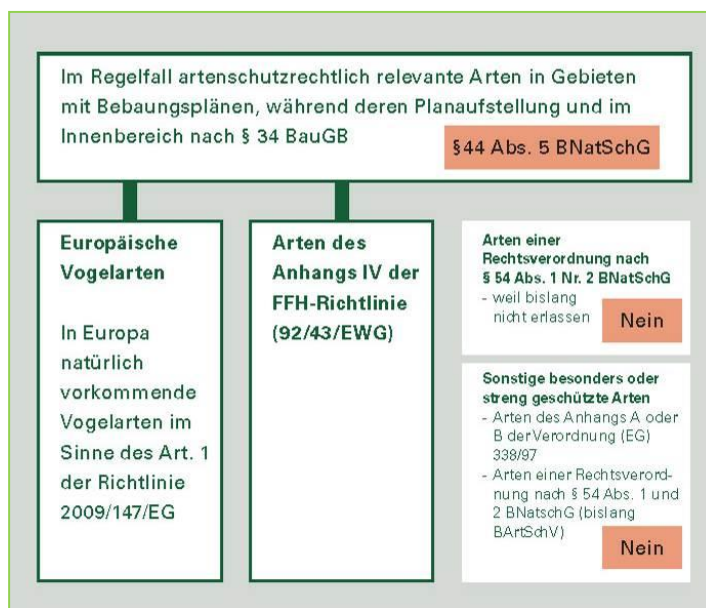
¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Gutachtens ist es die Habitatstruktur des Plangebietes aufzunehmen und einzuschätzen, ob in Baden-Württemberg aktuell vorkommende Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und in Baden-Württemberg brütende europäische Vogelarten vom Bauvorhaben betroffen sein können.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

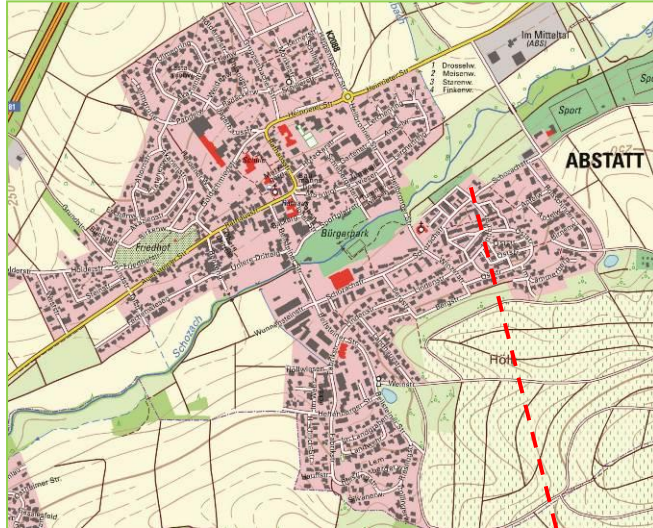
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumstrukturen in der Schozachstraße 93

Das überplante Grundstück, Flst.Nr. 1550/8 liegt am östlichen Ortsrand von Abstatt am Rand des Schozachtals.



Übersicht 1: 20.000
Bestand 1: 500



Das Grundstück liegt am Ortsrand. Im Südwesten und Süden grenzt die Bebauung von Abstatt an.



An den Entwässerungsgraben mit Weg unterhalb der frei wachsende Hecke am Nordostrand des Grundstückes schließt eine große Wiese an.
Im Nordosten grenzt die Wald- und Parkfläche des Schozachtals an.

Ansicht von Nordosten

An einem Vormittag Ende April wurde das Grundstück zum ersten Mal begangen.¹

Bei der Begehung sollte vor allem die Lebensraumstruktur des Areals erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat von Vögeln und streng geschützten Tierarten bewertet werden.

Das Grundstück ist rundherum mit Gehölzen zugewachsen.



Der im Luftbild noch erkennbare Baumbestand² und die meisten größeren Sträucher in der Fläche sind gefällt. Astwerk und Holz liegt noch in der Fläche.

Die Nutzung des einstmals schön angelegten (Zier-)Gartens ist weitgehend aufgegeben.

¹ Begehung W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure; 21.04.2023, 11.15 - 11.45 Uhr, 13°C, sonnig

² Bei einigen Bäumen ist der Dicke der Stümpfe nach zu urteilen, zu vermuten, dass sie schon standen als das Grundstück bebaut wurde



Nordwestseite



Südostseite



**Schon länger aufge-
gebenes Gewächshaus**

Alles sieht nach gerade mittendrin aufgehört aus. Alles Mögliche ist an verschiedensten Stellen abgelagert, die Rasenflächen werden teilweise noch gemäht. Überall liegt Holz, alte Brennholzstapel verrotten.



Der Schwimmteich liegt trocken, der Holzweg Drumherum zerfällt.

Das Wohnhaus (einstöckig), Garage und Regiegebäude sind alle mit Holz verschalt.

Ein Holznistkasten am Schuppen ist belegt. Weitere Nachweise oder Hinweise auf brütende Vögel gab es nicht.

Das Areal wurde Ende Mai erneut begangen.¹ Die Situation war unverändert.

3 Habitatpotenzial

Das Grundstück, wie oben beschrieben, hatte und hat für die Vogelwelt sicher eine gewisse Bedeutung für die Nahrungssuche, wenn auch keine besonders hervorzuhebende.

Außer, der wahrscheinlich im Nistkasten brütenden Blaumeise, fanden und finden an den Gebäuden höhlen- und nischenbrütende Arten, wie Hausrotschwanz und Haussperling Brutmöglichkeiten. In den Gehölzen sind es, nachdem die größeren Bäume alle gefallen sind, nur noch Freibrüter, wie die Amsel und die Mönchsgrasmücke, und im Gestrüpp und an den Gehölzrändern das Rotkehlchen und der Zaunkönig. An den am Boden liegenden Stammabschnitten, der schon gefällten großen Bäume, wurden keine Höhlen oder Astlöcher festgestellt.

Eine Bestandserfassung der Brutvögel würde, da die Bäume schon gefällt sind und überall Astmaterial herumliegt, keine sinnvollen und verwertbaren Ergebnisse bringen.

Der schon länger trockengelegte Schwimmteich hatte wahrscheinlich nie eine Bedeutung für Amphibien und vor allem nicht für in Anhang IV der FFH-RL gelistete. Das gilt auch für die über den Anhang IV geschützten Libellen und Tauchkäfer.

Für die einschlägigen Schmetterlinge gab und gibt es keine Raupenfutterpflanzen.

Für die Zauneidechse und auch die Blindschleiche gab es bei den zwei Begehungen keine Nachweise. Der bei der zweiten Begehung befragte frühere Eigentümer gab an, in 30 Jahren Gartenpflege² weder die eine noch die andere je angetroffen zu haben. Eine verlässliche Aussage; der

¹ Begehung W. Simon, Wagner + Simon Ingenieure; 23.05.2023, 12.15 - 12.45 Uhr, 17°C, sonnig, zunehmend bewölkt

² Gebäude, Baujahr 1989

Eigentümer des noch erkennbar schönen Gartens hätte sicher stolz von beobachteten Reptilien berichtet.

Für Fledermäuse bieten die Gebäude mit ihrer Holzverschalung und Dachüberständen sicher das eine oder andere Spaltenquartier, das sich für Einzeltiere eignet. Hinweise auf eine verstärkte Nutzung (Kotansammlungen, Anhaftungen, Kratzspuren) gab es nicht.

Wie oben schon erwähnt, gab es an den noch herumliegenden Stammabschnitt schon gefälltten Bäume keine erkennbaren Höhlen, Astlöcher oder sonstige Strukturen mit Quartiereignung.

Dass Wochenstuben- oder Winterquartiere verloren gehen oder verloren gegangen sein könnten, kann ausgeschlossen werden.

4 Das Bauvorhaben und seine Wirkungen

Für die geplante Bebauung des Grundstückes mit vier Wohngebäuden müssen die vorhandenen Gebäude abgebrochen werden. Auch wegen der Tiefgarage darunter müssen die Gartenflächen mehr oder weniger komplett geräumt werden.

Was den Baumbestand angeht, wurde mit der Räumung ja auch schon begonnen. Aber auch vom übrigen Bewuchs wird nichts bleiben.

Nach der Fertigstellung der Bebauung werden nur ein paar kleine Grünflächen bleiben bzw. neu entstehen, die als Lebensraum kaum eine Wertigkeit haben werden.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Von den in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführten Verbotstatbeständen kann nur der Nr. 1 (Tötung oder Verletzung) ausgelöst werden und das auch nur bezüglich der möglicherweise oder tatsächlich im Gebiet brütenden Vögel oder Einzelquartiere nutzenden Fledermäuse.

Erhebliche Störungen im Sinne der Nr. 2, können wegen der kleinen und verhältnismäßig unbedeutenden Fläche, die verloren geht, nicht entstehen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Nistmöglichkeiten; Quartiere, Quartiermöglichkeiten) gehen in überschaubarem Umfang in einer kleinen Fläche verloren, sodass um den Fortbestand der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumliche Zusammenhang nicht gefährdet werden muss.

Dass Vögel getötet oder verletzt werden lässt sich einfach vermeiden. Die Rodung der Gehölze und der Abriss der Gebäude erfolgen außerhalb der Brutzeit. Eine Beschränkung auf den Zeitraum Oktober bis Februar gibt die letzte Sicherheit.

Beschränkt man auch das Abreisen der Gebäude auf diesen Zeitraum, können auch Fledermäuse nicht getötet oder verletzt werden.

Mosbach, den 16.06.2023

